

Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABI) Nr. 5 / 2007 vom 9. März 2007,
S. 40 ff.:

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ (Fünfzehnte Änderung)

Bekanntmachung vom 26. Februar 2007

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13. Oktober 2006 die normativen Vorgaben der Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Fünfzehnte Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Fünfzehnte Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Auf der Schanz 39) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 26. Februar 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Vom 29. Dezember 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Ingolstadt vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Vierzehnte Änderung) vom 29. Juni 2006 (OBABI S. 212 f.) werden wie folgt geändert:

B III Land- und Forstwirtschaft

1 G Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.

2 Z Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben. In

- waldarmen Bereichen,
- Bereichen möglichst angrenzend an vorhandenen Auwald, sowie
- insbesondere in waldarmen Einzugsgebieten von Gewässern III. Ordnung und
- insbesondere im Verdichtungsraum

sollen die Waldflächen vermehrt werden.

3 G Es ist anzustreben, die Erzeugungsbedingungen und die Vermarktung von Hopfen und Spargel weiter zu verbessern.

4 G Es ist von besonderer Bedeutung, den schwierigen Erzeugungsbedingungen auf der Frankenalb und im Donaumoos durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

5 G Im inneren Teilbereich Feilenmoos ist die ackerbauliche Nutzung möglichst nicht weiter auszudehnen.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Ingolstadt, 29. Dezember 2006
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender